

**Neuplanungsgebiet Nr. 3
zum Flächenwidmungsplan Linz Nr. 4 und
zum Örtlichen Entwicklungskonzept Linz Nr. 2
„Untere Donaulände / Holzstraße“
2. Verlängerung**

ELAK-Zeichen
0019569/2018 BBV BeG

Geschäftszeichen
BBV/B-NPL4003

Datum
10.05.2021

Verordnungs-Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz hat in seiner Sitzung vom 08.04.2021 folgende Verordnung beschlossen:

Verordnung

§ 1

Gemäß § 37b Abs. 5 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 wird die Gültigkeitsdauer des zeitlich befristeten Neuplanungsgebiets Nr. 3 um ein Jahr, das ist bis 12.06.2022, verlängert.

§ 2

In diesem Gebiet sind die im angeschlossenen Flächenwidmungsplan und dem Örtlichen Entwicklungskonzept dargestellten Änderungen beabsichtigt.

Die Pläne liegen vom Tag der Kundmachung dieser Verordnung an in der Bau- und Bezirksverwaltung des Magistrats Linz, Hauptstraße 1 - 5, Neues Rathaus, 4. Stock, Info-Center, während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

§ 3

Der Gültigkeitsbereich des Neuplanungsgebiets wird wie folgt begrenzt:

Norden: Nebenbahn der ÖBB

Osten: Holzstraße 3

Süden: Holzstraße

Westen: Unter Donaulände

Katastralgemeinde Linz

§ 4

Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Neuplanungsgebiets hat die Wirkung, dass für das angeführte Stadtgebiet Bauplatzbewilligungen (§ 5 Oö. BauO 1994), Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken (§ 9 Oö. BauO 1994) und Baubewilligungen - ausgenommen Baubewilligungen gemäß § 24 Abs. 1 Zif. 4 Oö. BauO 1994 - nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung die Durchführung des künftigen Bebauungsplans nicht erschwert oder verhindert.

Der Bürgermeister:

Klaus Luger eh.